

# SchokoTicket

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

der Schulträger ist gemäß § 97 Schulgesetz NRW (SchulG) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung (Schülerfahrkostenverordnung) zur Übernahme der zwischen Wohnung und Schule entstehenden Fahrkosten verpflichtet, wenn

- a) die Länge des kürzesten zumutbaren Schulweges (Fußweg) zwischen elterlicher Wohnung und nächstgelegener Schule für Schüler/innen der Klassen 1-4 mehr als 2,0 km, für Schüler/innen der SEK I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Klassen SEK II mehr als 5,0 km beträgt,
- b) der Schulweg besonders gefährlich oder aus anderen Gründen für Schüler/innen unzumutbar ist oder
- c) der/die Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen ist (Vorlage eines Attestes des behandelten Arztes erforderlich).

Mit den beiliegenden Vordrucken geben wir Ihnen/Euch Gelegenheit, die Ausgabe eines SchokoTickets im Abonnement für Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zu beantragen. Die dazu geltenden Abonnementbedingungen können Sie auf Wunsch bei der Bogestra erhalten oder im Internet unter [www.vrr.de/abobedingungen](http://www.vrr.de/abobedingungen) anschauen und ausdrucken.

## **Hinweise zum Eigenanteil:**

Berechtigten Schülerzeitkarten (über den reinen Schulweg hinaus) auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 97 Absatz 3 SchulG einen von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Erziehungsberechtigten mit mehreren eine Schule besuchenden Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das 2. Kind nur bis zu 6,00 Euro je Beförderungsmonat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird.

**Auf Basis dieser Rechtsgrundlage wurden die Eigenanteile mit Wirkung vom 01.01.2012 auf 12,00 Euro für jede/n anspruchsberechtigte/n volljährige/n Schüler/in in sowie den/die erste/n minderjährige/n Schüler/in und auf 6,00 Euro für das zweite minderjährige anspruchsberechtigte Kind festgesetzt.**

Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

## **Abgabe des Formulars:**

Bitte füllen Sie die Formulare mit den von Ihnen gewünschten Angaben vollständig aus und geben Sie diese bei der Stadtverwaltung Herdecke bzw. im Sekretariat der Schule ab. Dieses Informationsblatt verbleibt bei Ihren Unterlagen. Der Schulträger prüft nun, ob die Bedingungen für eine Fahrkostenübernahme gemäß SchfkVO gegeben sind.

## **Aushändigung der Fahrkarte:**

Liegt ein Anspruch auf Schülerfahrkostenübernahme gemäß der SchfkVO vor, wird ein SchokoTicket im Abonnement durch die Bogestra ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass dieses Ticket nur in Verbindung mit einem aktuellen Schülerschein gültig ist. Der Verlust oder die Zerstörung der SchokoTicket-Chipkarte sind der Bogestra unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird dann in der Kartendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommen oder zerstörten SchokoTicket-Chipkarten wird gegen eine Gebühr von **10,00 Euro** durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Herdecke  
Amt für Schulen, Kultur und Sport

### **Öffnungszeiten** **Amt für Schulen, Kultur und Sport**

Stiftsplatz 4  
58313 Herdecke  
☎: 02330-611330

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Bogestra

### **Öffnungszeiten** **KundenCenter (Bogestra)**

Bahnhofstraße 1-3  
58452 Witten  
Service-☎: 01803-504030

Montag – Freitag	07.00 - 18.30 Uhr
Samstag	07.00 – 15.00 Uhr